

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Amt für Finanzen und Teilnehmungsmanagement

## Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	14.11.2016						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	22.11.2016						
Kreisausschuss	29.11.2016						
Kreistag Uckermark	07.12.2016						

Inhalt:

### Übernahme der Gesellschaftsanteile der Tourismus Marketing Uckermark GmbH

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 25.000 € 350.000 €	Produktkonto 11153.784401 Beteiligungsmanagement/Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen und Kapitalanlagen	Haushaltsjahr 2017	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag: 300.000 € 57510.531301 Tourismusförderung/ Zuwendungen an den Tourismusverband 50.000€ 11110.529140 Landrats- und Kreistagsangelegenheiten/ Mitgliedsbeiträge		

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Übernahme der Tourismus Marketing Uckermark GmbH durch den Landkreis Uckermark durch Ankauf der gesamten Geschäftsanteile in Höhe des Stammkapitals von 25 T€ vom Tourismusverband Uckermark e. V. zum 01.01.2017.
2. Der Kreistag beschließt den Gesellschaftsvertrag der Tourismus Marketing Uckermark GmbH gemäß der Anlage 2.
3. Der Kreistag beschließt die Betrauung der Tourismus Marketing Uckermark GmbH mit der Förderung der touristischen Entwicklung der Uckermark sowie ihre regionale und überregionale Vermarktung als Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) durch den Landkreis Uckermark. Die Betrauung erfolgt

zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit der Übernahme der Gesellschaftsanteile der Tourismus Marketing Uckermark GmbH. Der Tourismus Marketing Uckermark GmbH werden vom Landkreis Uckermark Ausgleichsleistungen in Gestalt eines jährlichen Zuschusses maximal in Höhe der ausgleichsfähigen Nettokosten, die der Gesellschaft aufgrund der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehen, und unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnes, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 350 T€, gewährt.

4. Der Kreistag beschließt den Austritt aus dem Tourismusverband Uckermark e. V. zum 31.12.2016.
5. Der Kreistag beschließt die Aufhebung des zwischen dem Landkreis Uckermark und dem Tourismusverband Uckermark e. V. geschlossenen Vertrages zur Entwicklung des Tourismus in der Uckermark zum 31.12.2016.
6. Der Kreistag beauftragt den Landrat mit den zur Umsetzung der Beschlüsse notwendigen Maßnahmen:
  - mit dem Abschluss des notariellen Kauf- und Abtretungsvertrages über Geschäftsanteile
  - mit der Erarbeitung und dem Erlass eines beihilferechtskonformen Betrauungsaktes an die Tourismus Marketing Uckermark GmbH.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

gez. Bernd Brandenburg  
Dezernent/in

#### Begründung:

Derzeit wird das Tourismusmarketing für den Landkreis Uckermark vom Tourismusverband Uckermark e. V. (im Folgenden Verband) auf der Grundlage des Vertrages zur Entwicklung des Tourismus in der Uckermark wahrgenommen. Zur Durchführung seiner Tätigkeiten und Projekte bedient sich der Verband der Tourismus Marketing Uckermark GmbH (im Folgenden TMU), deren alleiniger Gesellschafter der Verband ist.

Im Hinblick auf die Organisations- und Finanzierungsstruktur des Verbandes gibt es berechnete vergabe- und beihilferechtliche Bedenken.

Vor diesem Hintergrund will der Landkreis Uckermark die gesamten Gesellschaftsanteile der TMU vom Verband übernehmen, um die Finanzierung der TMU vergaberechtlich in Form eines zulässigen Inhouse-Geschäftes und beihilferechtlich durch Erlass eines Betrauungsaktes rechtskonform gestalten zu können.

Nach Maßgabe des Beschlusses der Kommission 2012/21/EU vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7 vom 11.01.2012, S. 3, „Freistellungsbe-

schluss“), setzt der beihilferechtliche Ausgleich von Kosten, die einem Unternehmen durch die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a) des Freistellungsbeschlusses entstehen, u. a. einen Betrauungsakt im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV voraus. Die ausgleichsfähigen Kosten, die die TMU hiernach erhalten soll, folgen aus der Differenz zwischen sämtlichen in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse angefallenen, nach anerkannten Rechnungslegungsstandards ermittelten Kosten der TMU und den mit dieser Dienstleistung erzielten Einnahmen der Gesellschaft einschließlich bereits erhaltener staatlicher Zuwendungen. Der Zuschuss soll allerdings auf die bislang dem Verband gewährten Zuwendungen nebst des den durch den Landkreis entrichteten Mitgliedsbeitrages in Höhe von insgesamt 350 T€ begrenzt sein. Die konkrete Ausgleichssumme wird dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung bekannt gemacht.

Der Landkreis Uckermark erwirbt die gesamten Geschäftsanteile an der TMU zum Nennwert der Stammeinlage i.H.v. 25.000 €.

Mit der Übernahme der Gesellschaftsanteile der TMU wird der Landkreis Uckermark wirtschaftlich tätig. Der Landkreis Uckermark darf sich gemäß § 91 Abs. 2 BbgKVerf wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt und die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises steht.

Gemäß § 2 Abs. 2 BbgKVerf gehört sowohl die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe als auch die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen zu den Aufgaben des Landkreises. Der öffentliche Zweck rechtfertigt somit die wirtschaftliche Betätigung innerhalb des Gesellschaftsgegenstandes der TMU. Darüber hinaus steht die wirtschaftliche Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises.

Nach § 91 Abs. 3 BbgKVerf ist sicherzustellen, dass Leistungen, die von privaten Anbietern wirtschaftlicher erbracht werden können, diesen auch übertragen werden. Dazu sind Vergleichsberechnungen vorzunehmen, die dem Kreistag vorzulegen sind. Nach § 92 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf sind in einer unabhängigen sachverständigen Wirtschaftlichkeitsanalyse die Unternehmensgründung und Privatisierungsmöglichkeiten zu vergleichen und zu bewerten.

Das anliegende Gutachten der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Vergleichsberechnungen und Wirtschaftlichkeitsanalyse zum Tourismusmarketing im Landkreis Uckermark“ verdeutlicht, dass das Subsidiaritätsprinzip eingehalten wird bzw. die Gesellschaftsübernahme wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint.

Gemäß § 92 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf ist der örtlichen IHK Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist dem Kreistag vor der beabsichtigten Beschlussfassung vorzulegen (vgl. § 92 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf). Die entsprechende positive Stellungnahme der IHK liegt vor.

Der anliegende Gesellschaftsvertrag ist an die Vorgaben der §§ 91 ff. BbgKVerf angepasst worden.

Die Vorgaben der Kommunalverfassung in Bezug auf eine wirtschaftliche Betätigung des Landkreises Uckermark sind somit eingehalten worden.

Schließlich wird durch die Übernahme der TMU ein strategischer Steuervorteil bezogen auf die Aufgabe des Tourismusmarketings durch den Landkreis Uckermark erwartet. Es ist beabsichtigt, die Mitarbeiter der TMU zu übernehmen.

Um den fachlichen Sachverstand der Mitglieder des Verbandes weiterhin einzubeziehen und nutzen können, ist in der TMU gesellschaftsrechtlich ein fachlich unterstützender Beirat vorgesehen worden.

Mit der Betrauung der TMU sind weitere vertragliche Beziehungen zwischen dem Landkreis und dem Verband sowie eine weitere Mitgliedschaft des Landkreises im Verband obsolet. Es ist beabsichtigt, dass die TMU künftig Mitglied des Verbandes wird.

Nach § 28 Abs. 2 Nr. 21 BbgKVerf beschließt der Kreistag die Übernahme von Unternehmen im Sinne des § 92 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 BbgKVerf.

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1: 20161019\_LandkreisUckermark\_gutachterliche Stellungnahme\_final

Anlage 2: Gesellschaftsvertrag tmu 1.2

Anlage 3: Stellungnahme\_IHK\_Tourismusgesellschaft\_Uckermark